

Satzung

zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Panten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl.Schl.-H. S.410) und des § 20 Abs.4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPfleG) vom 19.11.1982 (GVOBl.Schl.-H. S.256) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panten in ihrer Sitzung am ...17.03.1987... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bäume haben vielfältige und unersetzbare Funktionen, besonders auch im Innenbereich des Gemeindegebietes:

-sie sind Bestandteile von Natur und Landschaft und bilden einen wichtigen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie eine grundlegende Voraussetzung für Erholung und Aufenthalt im Freien

-sie sind ein prägendes Element der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Ortsbildes

-sie beeinflussen positiv das Kleinklima der Gemeinde und verringern Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen.

Bäume sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist daher ein öffentliches Anliegen, dem sich entgegenstehende Interessen Einzelner unterordnen müssen.

Diese Satzung dient der Verwirklichung dieses Anliegens im Innenbereich des Gemeindegebietes und damit dem Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch im besiedelten Bereich Teile von Natur und Landschaft im besonderen Maße zu schützen und zu pflegen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Schutz der Bäume in den Innenbereichen der Gemeinde Panten und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

(2) Durch diese Satzung sind alle Bäume in den Innenbereichen des Gemeindegebietes geschützt, die einen Stammumfang von 70cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden, d.h., mit einem Durchmesser von 22cm und mehr aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Nicht unter diese Satzung fallen Nadelgehölze und Obstbäume sowie Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(4) Nicht von dieser Satzung berührt werden sonstige Vorschriften zum Schutze der Bäume, insbesondere Verordnungen des Kreises Herzogtum Lauenburg und des Landes Schleswig-Holstein sowie Gesetze des Landes Schleswig - Holstein und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Beseitigung von Bäumen sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen .

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die drohende Gefahr und die zur Abwendung dieser Gefahr notwendigen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches im Traufbereich in Betracht, insbesondere durch

a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebungen von Gräben) oder Aufschüttungen,

c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,

d) Anwendung von Stoffen zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren oder Beeinflussung ihres Entwicklungsablaufes,

e) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen worden ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;

c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Durchführung der Satzung

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit oder Einzelner die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Panten schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume und Sträucher bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(5) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2 erteilt die Gemeindevertretung.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so bezieht sich die Vorschrift zur Darstellung von Bäumen in Lageplänen von Bauanträgen gemäß § 2 Abs.3 Ziffer 7 der Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 17.7.1975 (GVOBl. S. 208) auf die durch diese Satzung geschützten Bäume. Danach sind geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken in einem Lageplan zum Bauantrag in einem Maßstab nicht kleiner als 1:500 darzustellen (Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser).

geändert durch LVO vom 13.03.84
(GVOBL Schl.-Holst. S. 156)

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 Abs.3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt*, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterläßt* nach § 64 (2) Nr.2 LPflegG

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 DM geahndet werden.

§ 7

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt diese Satzung für Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.

§ 8

Verwendung von Geldbußen und Ausgleichszahlungen

Geldbußen nach § 6 Abs. 2 und Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 3 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Panten
Der Bürgermeister

Panten, den 30.04.1987

Rehberg
Rehberg

